

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Rates der Stadt Norden (04/Rat/2017)

am 04.04.2017

Saal des Hotel Reichshof, Neuer Weg 53, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgaben
5. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde
7. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 28.02.2017
0147/2017/1.2
8. Bildung von Ausschüssen;
1. Bestimmung von beratenden Mitgliedern des Jugendparlamentes
2. Bestimmung von beratenden Mitgliedern des Beirates für Senioren und Menschen mit Behinderung
0146/2017/1.2
9. Besetzung sonstiger Stellen;
Stellvertretende Mitglieder für den Entwässerungsverband Norden
0145/2017/1.2
10. Antrag auf Anpassung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Rates;
Antrag der FDP-Fraktion vom 30.01.2017
0095/2017/1.2/1
11. Gebührenkalkulation Friedhofsgebührensatzung
0107/2017/2.1
12. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
0108/2017/2.1
13. Änderung der Friedhofssatzung
0109/2017/2.1
14. Beitritt der Stadt Norden zum Verein Klima Bündnis e.V.
0078/2017/3.3
15. Haushaltssatzung 2017
0122/2017/1.1
16. Neufassung der Satzung zum Schutz der erhaltenswerten Bäume in der Stadt Norden;
Abwägung und Satzungsbeschluss
0124/2017/3.3

17. Bebauungsplan Nr. 2 - 3. Änderung; Gebiet: "östlich Beningasträße" - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
0110/2017/3.1
18. 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden; Gebiet: "zwischen Norddeicher Straße, Alter Dörper Weg und Dörper Weg" - Aufstellungsbeschluss
0101/2017/3.1
19. Bebauungsplan Nr. 206; Gebiet: "zwischen Norddeicher Straße, Alter Dörper Weg und Dörper Weg" - Aufstellungsbeschluss
0102/2017/3.1
20. Bebauungsplan Nr. 85a; Gebiet: nördlich "In der Wirde" - 2. Änderung - Behebung von Mängeln in der Abwägung, erneuter Satzungsbeschluss
0113/2017/3.1
21. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 130V, 1. Änderung; Gebiet: "Südlicher Stadteingang - Zweirad Thedinga"; Abwägung, Vorhabendurchführungsvertrag, Satzungsbeschluss
0115/2017/3.1
22. Anträge zur Verweisung an die zuständigen Ausschüsse
- 22.1. Einführung eines Whatsapp-Infoservice für Norden;
Antrag der SPD-Fraktion vom 06.03.2017
0142/2017/1.2
- 22.2. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Norden;
Antrag der SPD-Fraktion vom 13.03.2017
0144/2017/1.2
- 22.3. Barrierefreier Ausbau von Haltestellen im Bereich der Stadt Norden;
Antrag der SPD-Fraktion vom 13.03.2017
0143/2017/1.2
- 22.4. Befreiung von der Hundesteuer für Wattenjagdaufseher;
Antrag der SPD-Fraktion vom 23.03.2017
0149/2017/1.2
23. Entgegennahme von Spenden und sonstigen finanziellen Leistungen;
1. Spenden des Fördervereins der Grundschule Lintel zur Anschaffung eines Spielgerätes (Motorikanlage) und zur Anschaffung von 2 Fußballtoren
2. Spende des Fördervereins der Grundschule Norddeich zur Mitfinanzierung eines Trampolins
0136/2017/1.1
24. Dringlichkeitsanträge
25. Anfragen, Wünsche und Anregungen
26. Festlegung des nächsten Sitzungstermins
27. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende eröffnet um 17:02 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Norden und begrüßt die Anwesenden.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Der Vorsitzende beantragt, den Tagesordnungspunkt 7 (Beschluss-Nummer 0147/2017/1.2) von der Tagesordnung abzusetzen.

Der Rat beschließt einstimmig:

Der Tagesordnungspunkt 7 (Beschluss-Nummer 0147/2017/1.2) wird abgesetzt.

Sodann wird die mit Schreiben vom 23.03.2017 bekannt gegebene Tagesordnung vom Rat festgestellt.

zu 4 Bekanntgaben

Keine.

zu 5 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Eilentscheidungen liegen nicht vor.

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

**zu 7 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 28.02.2017
0147/2017/1.2**

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

**zu 8 Bildung von Ausschüssen;
1. Bestimmung von beratenden Mitgliedern des Jugendparlamentes
2. Bestimmung von beratenden Mitgliedern des Beirates für Senioren und Menschen mit Behinderung
0146/2017/1.2**

Sach- und Rechtslage:

1. Bestimmung von beratenden Mitgliedern des Jugendparlamentes

Das Jugendparlament hat mit Schreiben vom 20.03.2017 folgende Änderung für den Finanz- und Personalausschuss mitgeteilt:

Keno Kersten, Norden ersetzt das ausscheidende Mitglied Kai Erdmann.

2. Bestimmung von beratenden Mitgliedern des Beirates für Senioren und Menschen mit Behinderung

Gem. § 5 Abs. 1 der Satzung über die Bildung eines Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung in der Stadt Norden nehmen der Sprecher/die Sprecherin oder der Stellvertreter/Stellvertreterin an folgenden Fachausschüssen als Beratendes Mitglied teil:

- Ausschuss für Jugend, Bildung, Soziales und Sport
- Bau- und Sanierungsausschuss
- Tourismus- und Wirtschaftsausschuss
- Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss
- Feuerwehr- und Ordnungsausschuss
- Finanz- und Personalausschuss

Am 02.03.2017 fand die Neuwahl des Beitrages für Senioren- und Menschen mit Behinderung in der Stadt Norden statt. Die sich darauf resultierende Konstituierende Sitzung des Beirates tagte am 28.03.2017.

Zum Sprecher und Stellvertreterin wurden gewählt:

Sprecher: Holger Korn

Stellvertreterin: Margarete Mente

Die beratenden Mitglieder sind vom Rat zu bestimmen.

Der Rat beschließt:

1. Als Beratende Mitglieder für den Finanz- und Personalausschuss wird vom Jugendparlament bestimmt:

Keno Kersten

2. Als Beratende Mitglieder für den -Ausschuss für Jugend, Bildung, Soziales und Sport, Bau- und Sanierungsausschuss, Tourismus- und Wirtschaftsausschuss, Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss, - Feuerwehr- und Ordnungsausschuss und Finanz- und Personalausschuss wird vom Beirat für Senioren und Menschen mit Behinderung bestimmt:

Sprecher: Holger Korn

Vertreter: Margarete Menthe

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	35
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 9

Besetzung sonstiger Stellen;

**Stellvertretende Mitglieder für den Entwässerungsverband Norden
0145/2017/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner konstituierenden Sitzung am 01.11.2017 die die Sitzverteilung und die namentliche Besetzung des Verbandsausschusses des Entwässerungsverbandes wie folgt festgestellt:

Verbandsausschuss Entwässerungsverband Norden

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Ersatzleute
1. CDU/ZoB	Heike Ippen	
2. SPD	Peter Janssen	

Bezüglich der Ersatzleute gab es bisher die Regelung, dass diese nur zum Zuge kommen, wenn das ordentliche Mitglied ausscheidet. Eine Vertretung des ordentlichen Mitglieds mit Sitz und Stimme im Falle bloßer Verhinderung ist nicht möglich.

Mit Email vom 01.03.2017 hat der Entwässerungsverband mitgeteilt, dass bei der jüngsten Satzungsänderung der Passus „Ersatzleute“ durch „persönliche Vertreter“ ersetzt wurde.

Der Entwässerungsverband bittet daher, dass für die ordentlichen Mitglieder Heike Ippen und Peter Janssen entsprechende persönliche Vertreter benannt werden, die im Verhinderungsfalle mit Stimmrecht an den Ausschusssitzungen teilnehmen können.

Der Rat beschließt:

Der Rat stellt die Sitzverteilung und namentliche Besetzung wie folgt fest:

Verbandsausschuss Entwässerungsverband Norden

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Persönlicher Vertreter
1. CDU/ZoB	Heike Ippen	Alwin Mellies
2. SPD	Peter Jansen	Wolfgang Hinrichs

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	35
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 10 **Antrag auf Anpassung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Rates;
Antrag der FDP-Fraktion vom 30.01.2017
0095/2017/1.2/1**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 30.01.2017 beantragt die FDP-Fraktion eine Anpassung der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder sowie für Ausschussmitglieder die nicht dem Rat angehören. Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag verwiesen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Entschädigungssatzung – mit Beteiligung einer interfraktionellen Arbeitsgruppe – grundlegend und insgesamt unter Berücksichtigung der „Empfehlungen der Entschädigungskommission 2016“ bis zum 07.12.2017 zu überarbeiten.

Die Fraktionen werden gebeten, einen Vertreter für die Arbeitsgruppe zu melden.

Für die vorübergehende Zeit wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Entschädigungssätze rückwirkend zum 01.04.entsprechend zu ändern:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherrn (§ 1 Abs. 1) | = 150,00 € |
| b) | Aufwandsentschädigung der beiden gleichberechtigten stellv. Bürgermeistern/innen (§ 1 Abs. 2 Buchstabe a) | = 250,00 € |
| c) | Aufwandsentschädigung der/die Ratsvorsitzende (neu: § 1 Abs. 2 Buchstabe b) | = 120,00 € |
| d) | Sitzungsgeld (§ 2 Abs. 1) | = 15,00 € |

Die anteiligen Mehrkosten für den Zeitraum vom 01.04.2017 bis zum 31.12.2017 in Höhe von ca. 26.000 € müssen im Haushalt 2017 bereitgestellt werden.

Der Rat beschließt:

- 1. Dem Antrag der FDP-Fraktion vom 30.01.2017 wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass rückwirkend zum 01.04.2017 die Entschädigungssatzung wie folgt geändert wird:**

§ 1
Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren
(Monatspauschale)

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Wahrnehmung ihres Mandates eine monatliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung von **120,00 €** für jeden angefangenen Monat.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten
- | | |
|---|----------|
| a) die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeister/in | 180,00 € |
| b) der/die Ratsvorsitzende | 50,00 € |
| c) Beigeordnete und beratende Mitglieder gemäß § 71 Abs. 4 S.1 NKomVG | 70,00 € |
| d) Fraktionsvorsitzende, | |
| 1. in ihrer Funktion nach Buchstaben a-c) einen Grundbetrag von | 69,00 € |
| 2. als Ratsfrau bzw. Ratsherr einen Grundbetrag von | 138,00 € |
| 3. einen Mitgliedsbeitrag je Fraktionsmitglied von | 3,50 € |

Die Pauschalen der Buchstaben a) bis c) werden nicht nebeneinander gewährt. Gezahlt wird nur die jeweils höchste Entschädigung. Vorsitzende von Gruppen stehen Fraktionsvorsitzenden gleich. Schließen sich Fraktionen und /oder Ratsfrauen und Ratsherren zu einer Gruppe zusammen, wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Buchstabe d) an die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden ausgezahlt.

§ 2
Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse wird ein Sitzungsgeld in Höhe von **30,00 €** gezahlt. Das Sitzungsgeld wird auch gezahlt für die Teilnahme an bis zu vier Sitzungen der Fraktionen oder Gruppen in Vorbereitung einer Ratssitzung, an Veranstaltungen in Wahrnehmung des Mandats wie Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge, sofern der/die Bürgermeister/in dazu eingeladen oder um Teilnahme gebeten hat.

2. Die anteiligen Mehrkosten (April – Dezember 2017) i.H.v. ca. 26.000 € sind im Haushalt 2017 bereitzustellen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	33
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	2

zu 11 Gebührenkalkulation Friedhofsgebührensatzung
0107/2017/2.1

Sach- und Rechtslage:

Die Fa. Heyder & Partner in Tübingen/Hannover wurde mit der Erstellung einer Kostenrechnung und Gebührenkalkulation für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Norden beauftragt.

Die ermittelten Ergebnisse für den Kalkulationszeitraum 2016 - 2018 sowie eine Gegenüberstellung zu den bisherigen Gebühren werden nun zur Kenntnisnahme vorgelegt (siehe Anlage):

Die Fa. Heyder & Partner schlägt für den Erwerb von Rasengräbern im Kleinfeldbereich eine Gebührenreduzierung von 1.385 € auf 1.000 € vor. Die Kosten für die Rasengräber sind jedoch aufgrund der bisherigen Erfahrungen neu zu kalkulieren, da zu den bislang berechneten Mäharbeiten auch die Kosten für das zweimal im Jahr manuell durchzuführende Freischneiden der Grabplatten und das Entfernen von Grabschmuck vor den Mähgängen sowie das viermalige Ausgleichen von Unebenheiten hinzugerechnet werden müssen. Diese Aufwendungen ergaben sich durch Bürgerbeschwerden im Spätsommer 2016, z. B. wegen überwucherter Grabplatten. Diese Kosten sind dem von der Fa. Heyder & Partner ermittelten Gebührenbetrag hinzuzurechnen.

Nach den vom Baubetriebshof angebotenen Preisen für die vorgenannten Arbeiten (255 € pro Fall bei 1.107 Fällen) wird empfohlen, den vorgeschlagenen Gebührensatz von 1.000 € um 255 € auf 1.255 € zu erhöhen.

Die angedachte Reduzierung der Gebühren für eine Urnengemeinschaftsgrabstätte bzw. Baumgrabstätte (von 895 € auf 600 € bzw. 460 €) ist aus den folgenden Gründen ebenfalls nicht umsetzbar:

Vor jeder Urnenbeisetzung in einer dieser Grabanlagen ist die vorhandene Bepflanzung zum Großteil zu entfernen und nach der Beisetzung wieder einzusetzen - diese Arbeiten führen bei der kompletten Bepflanzung der Grabanlage immer wieder zu Pflanzenschäden, welche einen Austausch bzw. Ersatz von Pflanzen erforderlich machen. Diese Aufwendungen haben sich erst nach einiger Erfahrung bemerkbar gemacht und wurden zunächst nicht in diesem Umfang in die Kostenkalkulation der Fa. Heyder & Partner aufgenommen. Sie sind jedoch nunmehr im Gebührenbetrag zu berücksichtigen, um weiterhin eine Kostendeckung zu gewährleisten. Daher wird von der Verwaltung eine Gebührensenkung auf 800 € empfohlen.

Eine gravierende Gebührenreduzierung wird für die Kapellennutzung angegeben - die Gebühr soll demnach von 110 € auf 40 € gesenkt werden. Diese Reduzierung ist wegen der in den kommenden Jahren angedachten erheblichen Ausgaben, die im Rahmen des Energiesparkkonzeptes anfallen werden, nicht sinnvoll, da die Gebührenbemessung dann nur auf Basis der bisherigen Kosten erfolgen würde. Eine auf konkreter Planung bestehende Prognose zur Entwicklung der Kosten für die Kapelle führt zu der Empfehlung, die Gebühr hier nur „moderat“ zu senken, um nach den anstehenden, erheblichen Investitionen (vorgesehen im Investitionsprogramm für 2019: 120.000 €) nicht wieder eine deutliche Gebührenerhöhung in relativ kurzer Zeit vornehmen zu müssen. Es wird deshalb vorgeschlagen, diese Gebühr bis zum Abschluss der vorgenannten Investitionen zunächst auf 75 € festzusetzen, um in zwei Jahren auf der Basis von dann konkreten Kostenzahlen eine aktuell kalkulierte Gebühr festsetzen zu können.

Fazit:

Durch die von der Fa. Heyder & Partner vorgeschlagenen Gebührenreduzierungen würden - in Anlehnung an die Fallzahlen aus dem Jahr 2016 - Mindererträge in Höhe von ca. 40.000 € entstehen. Hierbei ist anzumerken, dass das Jahr 2016 das bisher bestattungstärkste Jahr war (mit 358 Bestattungen liegt 2016 20 % über dem üblichen Jahresdurchschnitt). Bei Mehrerträgen in Höhe von durchschnittlich ca. 50.000 € jährlich in den letzten Jahren ergeben sich aus der Gebührensenkung noch keine Probleme für eine Gesamtkostendeckung, wenn die Fallzahlen nicht deutlich sinken.

Die Ergebnisse der Betriebskostenrechnung und Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2016 – 2018 werden zur Kenntnis genommen.

**zu 12 Änderung der Friedhofsgebührensatzung
0108/2017/2.1**

Sach- und Rechtslage:

Die unter TOP 12 vorgeschlagenen Änderungen der Friedhofssatzung und die Ergebnisse der Gebührenkalkulation (TOP 10) ziehen entsprechende Änderungen der Friedhofsgebührensatzung nach sich:

Die Grabarten „Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Pflege“ und „Baumgrabstelle für eine Urne“ sollen zukünftig als eine Grabart behandelt werden, da sie in Gestaltungsart und Pflegeaufwand identisch sind. Somit ist auch die Gebühr zu vereinheitlichen:

Lfd. Ziffer 1.18 der zurzeit geltenden Friedhofsgebührensatzung ist daher von 650 € in 800 € zu ändern.

Für die Umwandlung von Wahlgrabstätten in Rasengräber bzw. für die danach zu leistenden Pflegearbeiten sind folgende Gebühren neu in die Gebührensatzung aufzunehmen:

Lfd. Ziffer 1.9: 55 € pro Grabstelle und Jahr, mindestens bis zum Ablauf der einzuhaltenden Ruhefrist.

Lfd. Ziffer 1.10: 35 € jährlich zusätzlich, wenn eine Grabplatte mit Aufschrift erwünscht wird, die zweimal jährlich freizuschneiden ist.

Die von der Fa. Heyder & Partner erstellte Gebührenkalkulation wurde dem Ausschuss vorgelegt. Die daraus resultierenden Gebührensätze sind der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen.

Danach können aufgrund der in den vorigen Jahren erreichten Gebührenüberschüsse eine Vielzahl von Gebührenpositionen gesenkt werden. Die positiven Betriebsabschlüsse konnten trotz vorgenommener Investitionen in verschiedenen Bereichen der Friedhofsanlagen erreicht werden.

Nach Auskunft der Verbraucherschutzorganisation „Aeternitas e. V.“, die sich speziell mit den Kosten im Friedhofswesen beschäftigt und dazu regelmäßig bundesweit Gebührensätze und Kostendeckungsgrade bei Friedhofsträgern ermittelt, sind dort lediglich vier weitere Friedhofsverwaltungen bekannt, die eine Vollkostendeckung erreichen konnten.

Den Entwurf der durch die Änderung entstehenden, neuen Regelungen der Friedhofsgebührensatzung finden Sie in Anlage 2.

Der Rat beschließt:

Den von der Verwaltung vorgelegten Änderungen der Friedhofsgebührensatzung werden beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	35
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 13 Änderung der Friedhofssatzung
0109/2017/2.1**

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund des Wandels in der Bestattungskultur und unter Berücksichtigung der von Friedhofsnutzern an die Friedhofsverwaltung herangetragenen Wünsche sind Änderungen in der Friedhofssatzung vorzunehmen:

1. Änderung des § 14 Abs. 2 a):

Wahlgräber

Zurzeit werden Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Aufgrund von an den Friedhofswärter herangetragenen Anfragen von Friedhofsbesuchern wird vorgeschlagen, den Erwerb von Wahlgräbern auch zu Lebzeiten anzubieten mit der Bedingung, die entsprechende Fläche als Grabstätte anzulegen und zu pflegen. Urnengemeinschaftsgrabstätten können satzungsgemäß zu Lebzeiten erworben werden und um eine Gleichbehandlung zu erreichen, sollte dies auch bei Wahlgrabstätten ermöglicht werden.

2. Ergänzung des § 14 Abs. 2a):

Umwandlung von Wahlgräbern in Rasengräber im Kleinfeldbereich

Im Laufe des vergangenen Jahres wurde bei der Friedhofsverwaltung gehäuft angefragt, ob es möglich wäre, Wahlgrabstätten in Rasengräber umzuwandeln, da entweder keine Angehörigen für die Pflege zur Verfügung stehen oder die Nutzungsberechtigten außerhalb wohnen und sich keinen Pflegevertrag leisten können. Diesem Wunsch sollte in zu prüfenden Einzelfällen stattgegeben werden können - begrenzt auf den Friedhof Barenbusch, da dort bereits Rasengräber vorgehalten werden und somit der Gesamteindruck des Friedhofes nicht verändert würde.

Im Friedhofsentwicklungskonzept sind für diese Friedhofsanlage auch Rasengräber vorgesehen.

Die Nutzungsberechtigten haben nach Umwandlung in ein Rasengrab eine entsprechende Gebühr für das Mähen der Grabstätte zu entrichten. Z. Zt. ist hier mit einer Gebühr in Höhe von 55 € pro Stelle und Jahr zu rechnen. Soweit eine Grabplatte mit Aufschrift gewünscht wird, ist der zum betr. Zeitpunkt aktuelle Kaufpreis hierfür zu erstatten (z. Zt. 90 €) und für das zweimalige Freischneiden der Platte ist zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 35 € jährlich zu entrichten. Die Friedhofsgebührensatzung ist entsprechend zu ergänzen.

3. § 15 Abs. 1:

Urnengemeinschaftsgrabanlagen auf der Obstbaumwiese in Leybuchtolder mit Pflege, ohne Kennzeichnung

Aufgrund von Anfragen aus der Einwohnerschaft wird angeregt, auch hier eine Kennzeichnung im Bereich dieser Grabanlage zu ermöglichen. Die Kennzeichnung wird in Form von Bronzeblättern auf einem Findling erfolgen. Der Stein wird auf dem Bestattungsfeld gut sichtbar aufgestellt.

Die Formulierungen der aktuell gültigen und die der geänderten Regelungen in den §§ 14 und 15 der Friedhofssatzung sind den Anlagen zu entnehmen.

Der Rat beschließt:

Den von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 14 und 15 der Friedhofssatzung werden beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	35
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 14 Beitritt der Stadt Norden zum Verein Klima Bündnis e.V.
0078/2017/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Mit **Beschlussvorlage 0357/2012/FB3** beschließt der Rat der Stadt Norden den von der BEKS Energie Effizienz GmbH aus Bremen erarbeiteten Schlussbericht „Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept für Juist, Norderney, Baltrum und Norden (Stand Juli 2012)“ und stimmt mit **Beschlussvorlage 0968/2014/FB3** am 15.07.2014 dem Arbeitsplan für den Klimaschutzmanager des Tourismusdreiecks Norden, Juist und Baltrum und den für die Stadt Norden relevanten Maßnahmen zu.

Eine Mitgliedschaft im Verein „Klima-Bündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder / Alianza des Clima e.V.“ (Klima-Bündnis e.V.) unterstützt die Klimaschutzbemühungen der Stadt Norden, wie sie sich aus den Maßnahmen des InEKK 2012 ergeben, durch fachliche Kampagnen- und Netzwerkarbeit. Durch einen Beitritt wird die Maßnahme G7, die die Formulierung eines realistischen CO₂-Reduktionsziels für die Stadt Norden vorsieht, unterstützt. Durch ihre Mitgliedschaft erklärt sich die Stadt Norden bereit, sich um eine CO₂-Reduzierung von 10 % alle 5 Jahre und einer Halbierung der Pro-Kopf-Emissionen bis 2030 zu bemühen.

Weitere wichtige Vorteile einer Mitgliedschaft im Klimabündnis e.V. sind u.a., dass die Geschäftsstelle kommunenspezifisch bei der Umsetzung kommunaler Klimaschutzmaßnahmen berät, eine Teilnahme an Konferenzen und Seminaren mit praktischen Beispielen anderer Kommunen ermöglicht und die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Kampagnen und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliederkommunen fördert. Zudem vertritt das Bündnis die Anliegen der Mitgliedskommunen auf EU-Ebene und berät zu EU-Förderprogrammen.

Die Städte Emden, Leer, Jever sowie der Landkreis Aurich sind bereits Mitglieder im Klima-Bündnis e.V. (Ratsbeschlüsse bzw. Kreistagsbeschluss). Der Mitgliedsbeitrag für die Stadt Norden beträgt **220,- Euro** jährlich. Die benötigten Finanzmittel sind im Ergebnishaushalt 2017 und in den folgenden Haushaltsjahren bereitzustellen.

Weitere Informationen sind unter <http://www.klimabuendnis.org/home.html> zu finden.

Beigeordnete Kolbe erklärt ihre Zustimmung zum Beitritt. Sie erinnert aber daran, dass nur durch den Beitritt zum Bündnis das Klimaziel nicht erreicht werde.

Der Rat beschließt:

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vereinsmitgliedschaft zum Klima-Bündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder / Alianza del Clima e.V. zu beantragen.**
- 2. Die benötigten Finanzmittel sind im Haushalt 2017 und in den folgenden Haushaltsjahren bereitzustellen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	34
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	0

**zu 15 Haushaltssatzung 2017
0122/2017/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Einleitung

Bezüglich der Anteile an der Einkommen- und Umsteuer können aufgrund der offiziellen Steuer-schätzungen Mehrerträge in Höhe von 250.000 € bzw. 410.000 € erwartet werden, so dass die Ansätze im Vergleich zu 2016 entsprechend angehoben wurden.

Da die Gewerbesteuererträge im Haushaltsjahr 2016 im Vergleich zu 2015 rückläufig waren, können die Ertragserwartungen bei den Schlüsselzuweisungen um 908.0000 € erhöht werden.

Insgesamt ist bei den Allgemeinen Finanzen im Vergleich zum Haushaltsplan 2016 mit einer Verbesserung in Höhe von 601.400 € zu rechnen.

Gem. § 4 Abs. 7 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) dürfen in jedem Teilhaushalt nur die „wesentlichen Produkte“ mit den dazu geplanten Maßnahmen bestimmt werden.

Der Rat der Stadt Norden hat daher in seiner Sitzung am 05.07.2011 die Bildung nachstehender wesentlicher Produkte beschlossen. Sie wurden gem. Ratsbeschluss vom 26.04.2012 um das Produkt 111-12 (Gebäudewirtschaft) erweitert.

Fach-dienst	Produkt-num-mer	Bezeichnung
1.1	611-01	Gemeindesteuern, Finanzzuweisungen und –umlagen
2.1	122-02	Bürgerservice und Meldewesen
2.1	122-03	Leistungen des Standesamtes
2.1	126-01	Brandschutzleistungen
2.1	553-01	Friedhofs- und Bestattungswesen
2.2	111-12	Gebäudewirtschaft
2.2	211-01	Grundschulen
2.2	216-01	Oberschule
2.2	218-01	Kooperative Gesamtschule Hage, Außenstelle Hage
2.2	221-01	Förderschule
2.2	272-01	Stadtbibliothek
2.2	281-01	Heimat- und Kulturpflege
2.2	365-01	Bereitstellung von Kindertageseinrichtungen
2.2	365-02	Soziale Betriebe
3.1	511-01	Stadtentwicklung und Bauleitplanung
3.2	571-01	Wirtschaftsförderung
3.2	571-02	Stadtmarketing
3.3	541-01	Bau, Betrieb und Instandhaltung von Gemeindestraßen

3.3	545-01	Straßenreinigung und Winterdienst
3.3	551-01	Planung und Bewirtschaftung von Grünflächen

Ergebnishaushalt:

Die vorläufigen Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts 2017 ergeben insgesamt einen strukturellen Fehlbedarf in Höhe von **3.335.440 €**.

Dieser Fehlbedarf setzt sich zusammen aus

Aufwendungen in Höhe von insgesamt	47.778.450 €
und	
Erträgen in Höhe von insgesamt	44.443.010 €

Die Beträge verteilen sich im Vergleich zu 2016 wie folgt sich auf die einzelnen Teilhaushalte:

TH	Bezeichnung	Aufwendungen		Erträge	
		2016	2017	2016	2017
0	Oberste Gemeinde- Organe/RPA/GB u. PR	465.000 €	412.270 €	21.400 €	42.500 €
1	Interne Dienste	21.672.830 €	23.082.330 €	34.833.400 €	36.894.300 €
2	Ordnung, Soziales und Bildung	13.492.160 €	14.793.320 €	4.133.400 €	4.242.900 €
3	Planen, Bauen und Umwelt	8.810.570 €	9.490.530 €	3.009.070 €	3.263.310 €
	Insgesamt	44.440.560 €	47.778.450 €	41.997.270 €	44.443.010 €

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Überschussrücklage (Überschüsse aus den Jahren 2011, 2012, 2014 und 2015) einen Bestand in Höhe von 4.581.312,79 € ausweist, so dass der kalkulierte Fehlbedarf in voller Höhe gedeckt ist.

Gemäß § 110 Abs. 5 NKomVG gilt der Haushalt somit als ausgeglichen. Für die benötigte Haushaltsgenehmigung durch die Kommunalaufsicht ist daher die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht erforderlich.

Personalaufwendungen

Der Gesamtansatz für Aufwendungen für aktives Personal (Zeile 13) beträgt für das Haushaltsjahr 2017 11.703.300 €. Im Haushaltsjahr 2016 war in der gleichen Zeile ein Betrag in Höhe von 11.376.950 € ausgewiesen, so dass sich eine Erhöhung der Personalaufwendungen in Höhe von 326.350 € ergibt.

Für das Haushaltsjahr 2017 wurde eine Tarifierhöhung von 2,35 % für die Beschäftigten und 2 % ab Juli für die Beamten berücksichtigt. Dadurch ergeben sich Mehraufwendungen in Höhe

von ca. 147.000 €. Für Stufensteigerungen und Beförderungen im Beamtenbereich sind 8.000 € veranschlagt worden. Für die tariflich vorgeschriebenen Höhergruppierungen aufgrund der neuen Entgeltordnung sind 41.000 € eingeplant.

Für die zusätzliche Ausbildung von Nachwuchskräften, zusätzliche Aushilfskräfte, Stundenerhöhungen im ÜRV-Bereich sowie zusätzliche Stunden in der Reinigung (neue Krippe Süderneuland) wurden 114.500 € veranschlagt.

Die Steigerung bei den Beihilfeaufwendungen gegenüber den Vorauszahlungen für 2016 in Höhe von 16.000 € sind ebenfalls veranschlagt worden.

Sachaufwendungen

Der Gesamtansatz für Sachaufwendungen (Zeile 15 bis 19) beträgt für das Haushaltsjahr 2017 35.896.650 €. Im Haushaltsjahr 2016 waren hierfür 32.890.650 € ausgewiesen. Daraus ergibt sich eine Erhöhung der Sachaufwendungen in Höhe von 3.006.000 €.

Begründung:

Neben kleineren Anpassungen der Ansätze für Sachaufwendungen in 2017 wurden insbesondere folgende Ansätze erhöht:

Beim Jahresabschluss 2015 wurde wegen der Erhöhung des Gewerbesteueransatzes im Nachtragsplan 2015 eine Rückstellung für die Kreisumlage gebildet, so dass der entsprechende Ansatz 2016 reduziert werden konnte. Dieser ist für das Haushaltsjahr 2017 um 1.144.000 € zu erhöhen.

In jedem Jahr werden Vermögensgegenstände angeschafft, die je nach ihrer jeweiligen Nutzungsdauer über Jahre abzuschreiben sind. Diese stellen einen zahlungsunwirksamen Aufwand im Ergebnishaushalt dar. Der diesbezügliche Ansatz 2017 war im Vergleich zu 2016 um 147.700 € anzuheben.

Beim Produkt „Gebäudewirtschaft“ wurden nachstehende Ansätze berücksichtigt:

Im Schul- und Kitabereich sind für 2017 für das Gutachten Hallendächer 40.000 €, für die Sanierung der Schülertoiletten in der Oberschule und in der KGS 75.000 €, für die Umbauarbeiten Schulzentrum Ekel (Aufnahme Grundschule) und Anpassung Außenanlagen 158.000 €, für die Erneuerung Hallendecke und Beleuchtung GS Im Spiet 45.000 €, für die Beheizung der Sporthalle Im Spiet 70.000 €, für die Gebäudesanierung GS Norddeich (Decke der Aula und Fachklassen) 60.000 € und für das Amok-Alarmsystem Grundschulen 40.000 € vorgesehen.

Für die Schaffung eines barrierefreien Eingangs in der Stadtbücherei wurden 45.000 € eingeplant.

Durch die Erhöhung der Zuschüsse an freie Träger von Kindertagesstätten (neue Verträge) mussten beim Produkt „Kindertageseinrichtungen“ zusätzlich 150.800 € bereit gestellt werden.

Beim Produkt „Sportstätten“ wurde für die Sanierung des kleinen Kunstrasens auf dem Jahnplatz ein Betrag von 100.000 € eingestellt.

Für das Leader-Projekt „Wattenmeer Achter“ wurde unter dem gleichnamigen Produkt erstmals ein Betrag in Höhe von 80.000 € eingestellt. Bislang wurden die diesbezüglichen Einnahmen und Ausgaben über ein Verwahrkonto abgewickelt.

Für die Unterhaltung von Spielplätzen ist zusätzlich ein Betrag von 50.000 € für Fallschutzsanierung vorgesehen.

Im Bereich „Straßen“ wurde für 5 Brückensanierungen und diverse Prüfungsaufträge eine Ansatzerhöhung in Höhe 200.000 € vorgenommen.

Für die Oberflächensanierung bei 14 Straßen wurde eine Ansatzerhöhung in Höhe von 330.000 € kalkuliert.

Die jeweiligen Ansätze für Leistungen des Baubetriebshofes und für die Uferbefestigung Schwanenteich beim Produkt „Grünflächenunterhaltung“ wurden um 60.000 € erhöht bzw. auf 40.000 € kalkuliert.

Finanzhaushalt –laufende Verwaltungstätigkeit-:

Der Entwurf der Teilfinanzhaushalte 0 bis 3 –laufende Verwaltungstätigkeit- weist für das Haushaltsjahr 2017 insgesamt einen Saldo in Höhe von **- 2.372.940 €** aus.

Dieser setzt sich zusammen aus

Auszahlungen in Höhe von insgesamt	44.796.750 €
und	
Einzahlungen in Höhe von insgesamt	42.423.810 €

Die Differenz zum Fehlbedarf des Ergebnishaushalts resultiert aus den zahlungsunwirksamen Erträgen (Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen) sowie aus den zahlungsunwirksamen Aufwendungen (ordentliche und außerordentliche Abschreibungen, Zuführung zu Rückstellungen).

Diese Erträge und Aufwendungen werden im Ergebnishaushalt nachgewiesen und beeinflussen das Ergebnis. Da sie jedoch nicht Bestandteil der Zahlungsströme sind, werden sie im Finanzhaushalt – laufende Verwaltungstätigkeit – nicht ausgewiesen.

Im Finanzhaushalt werden außerdem die Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Finanzierungstätigkeit nachgewiesen.

Die Zusammenfassung der einzelnen Salden stellt sich wie folgt dar:

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 2.372.940 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 3.086.720 €
<u>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</u>	<u>2.043.600 €</u>
<u>Insgesamt</u>	<u>- 3.416.060 €</u>

Finanzhaushalt –Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen-

Die vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen umfassen ein Volumen in Höhe von **4.057.840 €** (vgl. Anlage 1).

Diesen geplanten Auszahlungen stehen geplante Einzahlungen in Höhe von **971.120 €** gegenüber, so dass noch **3.086.720 €** abzudecken sind.

Hierfür ist im Finanzhaushalt –Finanzierungstätigkeit- eine Kreditaufnahme in Höhe von **3.086.700 €** vorgesehen.

Als herausragende Investitionsmaßnahmen sind hier zu nennen:

Bezeichnung der Maßnahme	Haushaltsansatz
Neuer Internetauftritt Konzern: Konzepterstellung und Design/Software (Anteil Stadtverwaltung)	150.000 €
Neues Intranet-Mitarbeiterportal – Stadtverwaltung	50.000 €
Löschfahrzeug LF 10 Umwelt	90.000 €
Erwerb Kirchengebäude und Grundstück Leybucht polder	90.000 €
Baumaßnahme zur Umsetzung der Inklusion	120.000 €
Ganztagsschule Lintel -Baukosten-	370.000 €
GS Lintel - Einrichtung einer Ganztagschule (Ausstattungsgegenstände)	100.000 €
Planungs- und Baukosten Skateranlage	50.000 €
Einrichtung Krippengruppe katholische Kirche - Weiterleitung der Landeszuwendung -	180.000 €
Sanierung Schul- und Vereinsaußensportanlage Wildbahn	50.000 €
Dorferneuerung Neuwesteel / Leybucht polder	200.000 €
Stadtumbau West – Doornkaat und Umfeld	375.000 €
Erweiterung Leegemoor (Grunderwerb)	210.000 €

Städtebaulicher Denkmalschutz (Historischer Marktplatz)	495.000 €
Bau von Spielplätzen, Erwerb von Spielgeräten	75.000 €
Ergänzung der Straßenbeleuchtung	50.000 €
Ausbau Gewerbestraße (nördl. Streckenabschnitt)	225.000 €
LKW-Haltebucht an der Bahnhofstraße (Ausbau)	100.000 €
WBZ-Parkplatzerweiterung (Grunderwerb)	283.000 €

Bürgermeister Schmelzle gibt zu Protokoll:

„Der Haushalt 2017 ist der erste Haushalt, den der neue Rat und der neue Bürgermeister zusammen mit der Verwaltung aufstellt haben.

Die Verwaltung kennt das Geschäft und hat nach der Kommunalwahl 2016 und der konstituierenden Sitzung des neuen Norder Rates Anfang November mit den Vorbereitungen für die Aufstellung des Haushaltsplanes 2017 begonnen. (siehe Anlage 1)

Die Verwaltung hat in Abstimmung mit mir einen festen Zeitplan für die Aufstellung des Haushaltes festgelegt. Auf der Leinwand habe ich ihnen diesen Plan einmal mitgebracht. So können sie nachverfolgen, wie die Beratungen zum Haushalt zeitlich abgelaufen sind. Ich kann am heutigen Tage feststellen, dass wir diesen Plan alle zusammen bis zum heutigen Tage eingehalten haben.

Die vergangenen Wochen waren wohl die lehrreichste Zeit meines bisherigen Berufslebens. Es war spannend zu erleben, wie der Haushalt im guten Miteinander zwischen Verwaltung, Verwaltungsvorstand und dem Norder Rat Schritt für Schritt aufgestellt wurde.

Ich ziehe meinen Hut vor allen Beteiligten – vor der erfahrenen Mannschaft in der Norder Stadtverwaltung – aber auch vor den Ratsfrauen und Ratsherren, die mit enormem Engagement um die beste Lösung für unsere Stadt gerungen haben.

Obgleich ich seit dem Jahre 2011 dem Norder Rat angehöre und seitdem an mehreren Haushaltsverhandlungen teilnahm, sehe ich den Haushalt 2017 natürlich in der heutigen Verantwortung aus einer neuen Perspektive. Der Entwurf wurde in diesem Jahr sogar digital aufbereitet. In diesem Zusammenhang möchte ich den Fachbereich 1 von Herrn Uwe Harms und speziell die für die Umsetzung zuständige Frau Elke Behrens besonders loben.

Die Fachausschüsse haben bereits in den letzten Wochen getagt und mit der heutigen Ratssitzung sind wir nun praktisch auf der Zielgeraden.

Bei meinem Amtsantritt habe ich eine Verwaltung vorgefunden, die Haushalte mit kaufmännischer Vorsicht aufstellt. Ich bin sehr froh darüber, dass in der Kämmerei der Stadt Norden sehr solide gearbeitet wird. Der Disziplin der gesamte Verwaltung und der Ratspolitik mit Augenmaß haben wir es zu verdanken, dass wir eine gut gefüllte Rücklage haben.

Lassen Sie mich darum zunächst einen Blick auf die vergangenen Haushaltsjahre werfen, um

Ihnen verständlich zu machen, was ich mit kaufmännischer Vorsicht und solider Haushaltsführung meine (siehe Anlage 2).

Der Haushalt 2010 wurde mit einem Fehlbedarf von 3,167 Mio. € beschlossen – der Jahresabschluss 2010 wies dann aber lediglich ein Fehl von 342.850 Euro auf. Der Haushalt 2011 wurde mit einem Fehlbedarf von ca. 1,5 Mio. Euro beschlossen – der Jahresabschluss 2011 wies dann einen Jahresüberschuss von über 2,2 Mio. Euro auf. Der Haushalt 2012 wurde mit einem Fehlbedarf von ca. 2,2 Mio. Euro beschlossen – der Jahresabschluss 2012 wies dann einen Jahresüberschuss von über ca. 1,5 Mio. Euro auf. Der Haushalt 2013 wurde mit einem Fehlbedarf von ca. 3,4 Mio. Euro beschlossen. Im Vergleich hierzu konnte eine Verbesserung in Höhe von ca. 1,3 Mio. nachgewiesen werden. Dennoch verblieb beim Jahresabschluss 2013 ein Haushaltsfehlbetrag von gut 2,0 Mio. Euro, der durch den damaligen Bestand von ca. 3,3 Mio. Euro in der Überschussrücklage abgedeckt werden konnte. Der Haushalt 2014 wurde mit einem Fehlbedarf von ca. 2,3 Mio. Euro beschlossen, der Jahresabschluss 2014 wies dann einen Jahresüberschuss von rund 1,7 Mio. Euro auf.

Der Haushalt 2015 wurde ursprünglich mit einem Fehlbedarf von rund 4,6 Mio. Euro beschlossen. Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 konnte der geplante Fehlbetrag noch auf ca. 1,5 Mio. Euro nach unten angepasst werden. Der Jahresabschluss 2015, der in der Ratssitzung am 30.08.2016 beschlossen wurde, verzeichnete dann aber einen Überschuss in Höhe von 1,5 Mio. Euro.

Der aktuelle Stand der Überschussrücklage konnte durch die letzte Abführung des Überschusses 2015 auf nunmehr ca. 4,6 Mio. Euro erhöht werden.

Der Haushalt 2016 wurde mit einem Fehlbedarf von rund 2,4 Mio. Euro beschlossen. Hinsichtlich des Jahresabschlusses 2016 wurden in den vergangenen Tagen die letzten Abschlussbuchungen durchgeführt. Vorbehaltlich der durch den Landkreis Aurich noch zu erfolgenden Prüfung, wird das Jahresendergebnis 2016 ein Plus von rund 50.000,00 Euro aufweisen. Insofern liegen wir auch im Haushaltsjahr 2016 ca. 2,5 Mio. Euro besser als unsere ursprüngliche Planung.

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass seit dem Haushaltsjahr 2007 zumindest hinsichtlich der Jahresabschlussergebnisse durchgehend ausgeglichene Haushalte vorgelegt worden.

Leider muss ich ihnen etwas beichten, dass der Überschuss 2016 der Stadt Norden ohne Bürgermeisterwahl deutlich höher ausgefallen wäre. Denn die Stadt Norden musste eine Zuführung an die Pensions- und Beihilferückstellung für den neuen Bürgermeister in Höhe von ca. 750.000 € noch im Haushaltsjahr 2016 buchen. Auf die Berechnung dieser Zuführung durch die Versorgungskasse hatte die Stadt Norden keinen Einfluss. Diese Rückstellungen sind Kosten der Demokratie, zu meiner Entlastung kann ich lediglich anführen, dass die Kosten aufgrund der Berechnungen der Nds. Versorgungskasse auch für jede andere Person angefallen wären.

Hinsichtlich der Veräußerung des ehemaligen Feuerwehrgeländes an der Klosterstraße wurde nach jahrelangen Verhandlungen noch Ende 2016 eine Einigung mit dem Landkreis Aurich dahingehend erzielt, dass dieser das ehemalige Feuerwehrgelände für einen Kaufpreis von 370.000 € übernahm. Für die Stadt war für den Verkauf insbesondere der strategische Gedanke zur Stärkung der Conerus-Schule und zur zukunftsgerichteten Weiterentwicklung des Berufsschulstandortes Norden maßgebend.

Nun aber zum aktuellen Haushaltsjahr 2017:

Die offiziellen Steuerschätzungen erlaubten es, die Ertragserwartungen hinsichtlich der Anteile an der Einkommensteuer um 250.000 € auf 7.350.000 € und der Anteile an der Umsatzsteuer um 410.000 € auf 1.280.000 zu erhöhen.

Da im Nachtragsplan 2015 der Ansatz für die Gewerbesteuer um 1,5 Millionen Euro angehoben werden konnte, wurde beim Jahresabschluss 2015 eine Rückstellung für die in 2016 zu zahlende

Kreisumlage in Höhe von 950.000 € gebildet. Aus diesem Grunde konnte der Haushaltsansatz für 2016 entsprechend reduziert werden. Im Jahr 2017 entfällt dieser entlastende Effekt. Zudem stellte sich bei einer telefonischen Abstimmung mit dem Landkreis Aurich am 30.03.2017 bezüglich der Leistungen zum Finanzausgleich 2017 heraus, dass sich aufgrund des aktuellen Festsetzungsbescheides vom Landesamt für Statistik vom 16.03.2017 Änderungen hinsichtlich der Kreisumlage ergeben haben – nämlich um eine weitere Erhöhung des ursprünglichen Haushaltsansatzes um 324.800,00 €.

Aus den genannten Gründen ist der Ansatz der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017 gegenüber 2016 um 1.468.800 € auf nunmehr 13.060.800,00 € anzuheben.

Gleichzeitig erhöhen sich aber auch die Schlüsselzuweisungen gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsplanansatz um 275.000,00 € auf 8.173.000,00 €.

Wie sie den Erläuterungen in der Sitzungsvorlage „Haushaltssatzung 2017“ entnehmen können, sind in den Bereichen „Schulen und Kindertagesstätten“ sowie „Straßen“ im Vergleich zum Haushaltsjahr 2016 Mehraufwendungen in Höhe von jeweils rund 500.000 € in den Planentwurf eingestellt worden. Diese städtischen Aufgabenfelder müssen zukunftsweisend und damit generationengerecht bearbeitet werden.

Der investive Teil des Haushaltsplanentwurfs 2017 (Finanzhaushalt/Teilbereich Investitionen) weist Gesamtinvestitionen in Höhe von ca. 4,0 Mio. Euro aus.

Der Haushaltsplanentwurf weist einen Haushaltsfehlbedarf in Höhe von gut 3,3 Mio. € aus. Dieser Fehlbedarf 2017 kann unproblematisch durch den vorhin genannten tatsächlichen Bestand der Überschussrücklage abgedeckt werden. Damit gilt der Haushalt 2017 nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften (§ 110 Abs. 5 NKomVG) als ausgeglichen, so dass für die Haushaltsgenehmigung 2017 kein Haushaltssicherungskonzept erforderlich ist.

Im Vorfeld des Haushaltes 2018 möchte ich schon nach den Sommerferien gemeinsam mit dem Rat und der Verwaltung der Stadt Norden die Struktur des städtischen Haushaltes sichten und analysieren, um diesen gemeinsam noch weiter zu verbessern. Wenn uns das gemeinsam gelingt, ist mir um die Zukunft unserer Stadt nicht bange.

Ich danke ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie darum, unseren gemeinsamen Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2017 unter Berücksichtigung der Zu- und Abganglisten zu beschließen."

Beigeordnete Feldmann lobt die Verwaltung für die Erarbeitung des Haushaltes 2017. Sie bemängelt allerdings, dass die Beratungsfolge sehr kurz gewesen sei. Von den 4 Mio. € Investitionen werden für die Ganztagschule in Lintel maßgebliche Mittel gebunden. Auch die Skateranlage sei sehr wichtig. Die Politik müsse Farbe bekennen und das Projekt nicht in der Haushaltskonsolidierung verschwinden lassen. Das Jugendparlament und viele Jugendliche haben das Projekt in vielen Generationen erarbeitet. Es sei nun fair, dieses auch zum erfolgreichen Ende zu bringen.

Die SPD-Fraktion bekennt sich zur Feuerwehr Leybucht und zum Dorfgemeinschaftshaus. Zudem wurden die Ansätze für die Spielplätze erhöht. Ihr persönlich sei es wichtig, die Unterstützung zum Gleichart Cafe und für Mitgliedschaft im Förderverein Stationäres Hospiz zu gewähren. Der Haushalt der Stadt Norden habe leider ein strukturelles Feh von 3,3 Mio. €. Daher sei davon auszugehen, dass die Politik demnächst wieder konsolidieren müsse. Die Politik müsse sich daher auch mit der Personalentwicklung beschäftigen. Das Gutachten der KGSt weist einen hohen Stellenbedarf auf. Man habe eine hohe Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern der Stadt Norden. Dieser müsse man Gerecht werden.

In den künftigen Jahren müsse mehr in den Ausbau von Straßen investiert werden. Dieser Wunsch der Politik werde vor allem durch die Anträge der SPD und FDP deutlich. Beigeordnete Feldmann ergänzt den Antrag der SPD-Fraktion zum Ekeler Weg wie folgt:

„Die Planungskosten für den Ekeler Weg in Höhe von 25.000 € (Finanzhaushalt –Investitionen-) werden von 2017 in das Haushaltsjahr 2018 verschoben.“

Beigeordneter Sikken berichtet, dass es in den Haushaltsberatungen für Einige unüberbrückbare Differenzen gegeben habe. Die Verwaltung habe viel gearbeitet. Aufgrund der Kommunalwahlen war die Planungsphase angemessen, allerdings wünsche man sich in den kommenden Jahren mehr Zeit.

Er ist erfreut, dass die Grundschule Lintel nunmehr eine vollinklusive Schule werde. Auch für die Skateranlage werde entsprechendes Geld ausgegeben. Die Gruppe CDU/ZoB und die SPD-Fraktion werden das Feuerwehrgebäude in Leybucht polder mittragen. Er beantragt allerdings folgenden Sperrvermerk:

„Die Mittel für den Umbau des Kirchengebäudes werden nur dann freigegeben, wenn die Förderquote hierfür über 60% liegt. Nach Eingang des Zuwendungsbescheides ist die Freigabe durch den Verwaltungsausschuss erforderlich“.

Zum Sozialer Wohnungsbau teilt Beigeordneter Sikken mit, dass dieser bereits jetzt durch die vorhandenen Wohnungen im Warfenweg sichergestellt werde. Man ist sich zudem einig, dass die Sportanlage bei der Wildbahn saniert werden müsse. Die Politik sei übrigens entsetzt über das KGST Gutachten gewesen. Die Stadt benötige jetzt einen zusätzlichen Mitarbeiter für die Durchführung der Wahlen. Der Ekeler Weg sollte nicht mehr repariert, sondern in zwei Jahren saniert werden.

Beigeordneter Lüers schließt sich dem Lob an die Verwaltung an. Er bedankt sich darüber hinaus bei allen Fraktionen für die gute Zusammenarbeit. Die Fraktion ZoB freue sich über die Skaterbahn für die Jugend. Zudem müsse der Sportplatz an der Wildbahn dringend saniert werden. Man werde auch das Ehrenamt durch den Haushalt stärken. Er begrüßt die Investitionen für die Feuerwehr in Leybucht polder und sei voller Hoffnung für die Fördergelder für das neue Dorfgemeinschaftshaus. Die ZoB-Fraktion sei zudem darüber erfreut, dass die Inklusion in der Grundschule Lintel vorantreibe. Dies gelte künftig auch für weitere Grundschulen. Zudem begrüßt die ZoB die Eintrittsermäßigung für Schwerbehinderte für das Ocean Wave. Er fordere zudem, dass der Stellenplan für eine zusätzliche Personalkraft für die Wahlen erweitert werde.

Beigeordneter Feldmann trägt mit dem beigefügten Redebeitrag zum Haushalt vor (siehe Anlage 3).

Beigeordnete Kolbe erklärt, dass auch der digitale Haushalt meistens sehr schwer zu lesen sei. Auch nach sieben Jahren fällt es nicht leicht, sich an die doppelte Buchführung zu gewöhnen. Aufgrund der Überschüsse der Vorjahre lege die Verwaltung einen ausgeglichenen Haushalt vor. In der Diskussionen seien lediglich die 4 Mio. € für Investitionen. Es müssten allerdings auch neue Kredite über 3 Mio. € aufgenommen werden. Hierdurch steige die Pro-Kopf-Verschuldung wieder um 100 € pro Monat. Sie bemängelt den teuren Flächeneinkauf für zusätzliche Parkplätze, da die Stadt Norden vor allem für Radfahrer attraktiv gemacht werden solle. Begrüßenswert sei der Bau der Skateranlage, wobei sie sich einen zentraleren Standort als die Wildbahnschule wünsche. Positiv seien auch die Eintrittsermäßigungen für das Ocean Wave sowie die Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen in dieser Stadt, z.B. für das Stadtorchester und den Mühlenverein.

Der Rat beschließt:

- 1. Die Planungskosten für den Ekeler Weg i.H.v. 25.000 € werden in das Haushaltsjahr 2018 verschoben.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	34
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

2. Bei der Position „Dorferneuerung Leybuchtolder/Neuwesteel“ ist hinsichtlich der Mittel für den Umbau des Kirchengebäudes Leybuchtolder zu einem Dorfgemeinschaftshaus folgender Sperrvermerk anzubringen (Haushaltsvermerk beim Produkt 511-01-901):

„Die Mittel für den Umbau des Kirchengebäudes werden nur dann freigegeben, wenn die Förderquote hierfür über 60% liegt. Nach Eingang des Zuwendungsbescheides ist die Freigabe durch den Verwaltungsausschuss erforderlich“.

Der Kauf des Grundstückes bleibt von diesem Sperrvermerk unberührt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	4
	Enthaltungen:	0

3. Verzicht auf den Erwerb des Kirchengebäudes in Leybuchtolder (Produkt 126-01/90.000 €).

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	28
	Enthaltungen:	1

4. Ersatzlose Streichung der Verpflichtungsermächtigung 2018 für die Sanierung der Schul- und Vereinsaußensportanlage Wildbahn (Produkt 424-01) in Höhe von 400.000 €.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	4
	Nein-Stimmen:	30
	Enthaltungen:	1

5. Ersatzlose Streichung des Haushaltsansatzes 2017 für die Sanierung der Schul- und Vereinsaußensportanlage Wildbahn (Produkt 424-01) in Höhe von 50.000 €.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	4
	Nein-Stimmen:	31
	Enthaltungen:	0

6. Der Ansatz für die Maßnahme „LKW-Haltebuchstube an der Bahnhofstraße (Ausbau)“ in Höhe von 100.000 € wird gestrichen.
Der Investitionsansatz 2017 für den Bau von Spielplätzen, Erwerb von Spielgeräten (Produkt 366-01) wird um 50.000 € von 75.000 € auf 125.000 € erhöht.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

7. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan einschließlich Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 werden unter Berücksichtigung der Beschlussfassung Nr. 2 und Nr. 6 beschlossen.

8. Die Zu- und Abgangslisten vom 03.04.2017 werden unter Berücksichtigung folgender Änderungen beschlossen:

- a. Der Zuschuss für die Begegnungsstätte Süderneuland II für Plissees und Reparaturen (Ergebnishaushalt – Produkt 111-12) in Höhe von 10.000 € und für die Einbauküche (Finanzhaushalt – Investitionen-111-12-9..) in Höhe von 6.000 € wird gestrichen.
- b. Der Ansatz beim Produkt 111-12 „Unterhaltung Begegnungsstätten, soziale Einrichtungen“ (Ergebnishaushalt) wird um 3.000 € von 8.000 € auf 11.000 € erhöht, für neue Plissees und kleinere Reparaturen in der Begegnungsstätte Süderneuland II.
- c. Die Planungskosten für den Ekeler Weg in Höhe von 25.000 € (Finanzhaushalt – Investitionen-) werden von 2017 in das Haushaltsjahr 2018 verschoben (siehe Nr.1).

9. Der Stellenplan in der Fassung vom 30.03.2017 wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	4
	Enthaltungen:	1

zu 16 **Neufassung der Satzung zum Schutz der erhaltenswerten Bäume in der Stadt Norden; Abwägung und Satzungsbeschluss**
0124/2017/3.3

Sach- und Rechtslage:

Die derzeit gültige Baumschutzsatzung besteht seit dem 28.02.2004. Die Satzung wurde auf den Weg gebracht, um den besonders alten und erhaltenswerten Baumbestand zu schützen, da immer wieder ohne erkennbaren Grund schützenswerte Bäume gefällt wurden. Nach über zwölfjähriger, überwiegend positiver Erfahrung mit der Satzung wurde von der Politik angeregt, diese zu verbessern. Nach dem Beschluss zur Änderung der Baumschutzsatzung durch den Verwaltungsausschuss am 22.02.2016 arbeitete die Verwaltung die gewünschten Änderungen entsprechend der Musterbaumschutzsatzung des Deutschen Städtetages ein und passte die Neufassung für die Stadt Norden an. Der Geltungsbereich wurde auf den Außenbereich ausgeweitet, einige Nadelbaumarten zum Schutzgegenstand hinzugefügt und die nicht zulässigen Handlungen näher definiert, um für den Bürger verständlicher darzustellen, welche Maßnahmen den geschützten Bäumen schaden. Zusätzlich wurden Regelungen zum Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren und zu Ersatzpflanzungen aufgenommen. Diese beiden Punkte wurden in der bisherigen Satzung vernachlässigt, was sich in der Praxis immer wieder als schwierig erweist. Des Weiteren wurden die Bußgeldtatbestände erweitert und die Verwaltungskosten der aktuellen Verwaltungskostensatzung angepasst. Um nach der Erweiterung um den Außenbereich das Verfahren zur Bearbeitung von Fällanträgen beschleunigen zu können, soll außerdem der Entscheidungsvorbehalt durch den Verwaltungsausschuss aufgehoben werden.

Nach der Einarbeitung der Ergänzungen wurde im Verwaltungsausschuss am 07.06.2016 beschlossen, dass der Neufassung der Satzung zugestimmt und die Verwaltung beauftragt wird, die weiteren Verfahrensschritte einzuleiten. Diesen Beschluss hat die Verwaltung umgesetzt.

Der Entwurf der diesbezüglich überarbeiteten „Satzung zum Schutz erhaltenswerter Bäume in der Stadt Norden“ hat gem. § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG in der Zeit vom 15.11.2016 bis zum 15.12.2016 öffentlich ausgelegen. Im gleichen Zeitraum sind gem. § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt worden.

Die hierauf eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden in dem Entwurf berücksichtigt. Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind nicht abgegeben worden.

Die durch die Ergänzungen konkretisierte Neufassung der Baumschutzsatzung trägt zu einer differenzierteren Handhabung bei. So können z.B. aufgrund des Wegfalls des Entscheidungsvorbehaltes zukünftig die Fällanträge schneller bearbeitet werden. Zudem werden Situationen, die in der Vergangenheit nicht ausreichend geregelt waren, z.B. der Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren und die Regelung von Ersatzpflanzungen, nunmehr grundlegend geklärt. Das vorrangige Ziel der Baumschutzsatzung ist es weiterhin, den erhaltenswerten und ortsbildprägenden Baumbestand im Stadtgebiet zu schützen.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Ratsherr Tjaden verlässt die Sitzung.

Ratsherr Fischer-Joost freut sich, dass die neue Baumschutzsatzung nun auch die Ortsteile einschließe. Die Bäume sind sehr wichtig für unsere Natur, da sie Sauerstoff produzieren. Er bittet daher um Zustimmung.

Beigeordneter Feldmann teilt mit, dass sich seine Fraktion die Abschaffung der Baumschutzsatzung wünsche. Durch die FDP Landtagsfraktion habe man erfahren, dass viele Bäume vorher gefällt werden, bevor sie unter dem Regelungsgehalt der Baumschutzsatzung fallen.

Ratsherr Mellies schließt sich den Ausführungen des Ratsherrn Feldmann an. Seine Fraktion werde zwar dafür stimmen, letztlich sei der Verwaltungsaufwand allerdings zu hoch.

Der Rat beschließt:

- 1. Die Stellungnahme zu den Beteiligungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG sowie die von der Öffentlichkeit gem. § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG in der Zeit vom 15.11.2016 – 15.12.2016 vorgebrachten Anregungen und Hinweisen und der Abwägungsvorschlag hierzu werden einschließlich der Mitteilung vom 24.03.2017 beschlossen.**
- 2. Nach Überprüfung aller eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Norden gem. § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 NAGBNatSchG die „Satzung zum Schutz erhaltenswerter Bäume in der Stadt Norden“ in der vorliegenden Fassung einschließlich der Mitteilung vom 24.03.2017.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	23
	Nein-Stimmen:	9
	Enthaltungen:	2

zu 17 **Bebauungsplan Nr. 2 - 3. Änderung; Gebiet: "östlich Beningasträße" - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
0110/2017/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 07.10.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2 – 3. Änderung aufzustellen. Der Planbereich, welcher zur Grünanlage des Schwanenteiches gehört, soll im Rahmen der Haushaltskonsolidierung verkauft werden.

Im Zuge der Planaufstellung wurden jedoch mehrere Problemfelder sichtbar, welche in Ihrer Gesamtheit die Aufstellung des Bebauungsplanes als nicht sinnvoll darstellen:

1. Naturschutz:

Die Untersuchung des Plangebietes ergab, dass sich im Plangebiet vier nach Norder Baumschutzsatzung geschützte Bäume befinden, welche ortsbildprägenden Charakter haben und einen Wert von zusammen 14.000 € aufweisen. Die Umsetzung des Bebauungsplanes würde die Fällung dieser vier Bäume unumgänglich machen.

Aufgrund der zu erwartenden ökologischen Wertigkeit wäre eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und anschließende Maßnahmen notwendig. Aufgrund der Gewässerrandlage und der naturnahen Strukturen im ehemaligen Ziegengehege ist das Vorhandensein geschützter Arten wahrscheinlich. Zudem wäre zu prüfen, ob es sich bei dem Uferstreifen um ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop handelt. Die artenschutzrechtliche Prüfung und eine Biotop- und Vegetationskartierung werden mit ca. 5.000 € veranschlagt. Folgekosten sind möglich, jetzt aber noch nicht kalkulierbar.

Die herausragende Bedeutung des Schwanenteiches als Freiraumanlage und einzige größere Parkanlage der Stadt wird auch im Freiraumkonzept und im Stadtentwicklungskonzept deutlich. Dieser Aspekt hat bei der bisherigen Planung nicht hinreichend Berücksichtigung erfahren.

2. Baugrund:

Da die Stadt Norden beim Verkauf der Grundstücke sicherstellen muss, dass diese auch mit vertretbarem Aufwand bebaubar sind, aufgrund der Lage jedoch Zweifel bestehen, ist eine Baugrunduntersuchung erforderlich, welche mit ca. 6.000 € veranschlagt wird. Die für eine solche Untersuchung notwendigen Gerätschaften können den Planbereich im jetzigen Zustand bereits kaum befahren. Abhängig von dem Ergebnis der Baugrunduntersuchung kann eine Baugrundverbesserung und der Einbau einer aufwendigen Uferbefestigung notwendig werden, was zusätzliche Kosten verursachen würde.

3. Städtebau:

Aufgrund des schmalen Zuschnitts des Planbereiches ist die Anlage der notwendigen PKW-Stellplätze im hinteren Bereich nicht möglich. Es verbleibt hier nur die Möglichkeit, die Fahrzeuge im Vorgartenbereich an der Beningastraße abzustellen, was den Grundprinzipien der Norder Baulandentwicklung widerspricht und zu einer negativen Beeinflussung des Straßenbildes führen würde. Die Ablösung der Stellplätze wiederum würde zu einem dauerhaften Abstellen von Fahrzeugen im öffentlichen Raum führen (und ggf. auch den Wert des Grundstückes mindern). Weiterhin besteht neben dem derzeit noch eingezäunten ehemaligen Ziegengehege ein öffentlicher Fußweg. Dieser ist nur ca. 1,5 m breit und erfüllt nicht die heutigen Anforderungen. Eine Bebauung des Bereiches würde der Stadt Norden dauerhaft die Möglichkeit nehmen, diesen Weg nach heutigen Anforderungen auszubauen (3m Breite im Seitenraum bei straßenunabhängig geführten Wegen entsprechend der Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen). Da südlich des Weges bereits Bebauung vorhanden ist, wäre eine Verbreiterung in diese Richtung auch nicht möglich. Die Möglichkeit zur gestalterischen Aufwertung des Eingangsbereiches, wie sie auch im Freiraumkonzept vorgesehen ist, wäre dann nicht mehr gegeben, was auch aus städtebaulicher Sicht keinesfalls wünschenswert ist.

4. Entwässerung:

Ein weiteres Problem stellt die Entwässerung dar. Aktuell wird der städtische Schwanenteich über den in Privatbesitz stehenden westlichen Teich und dann über einen kurzen Abschnitt eines offenen Grabens (Gewässer III. Ordnung) in die städtische Oberflächenwasserkanalisation entwässert. Nach dem Verkauf der Grundstücksflächen an der Beningasträße besteht die Möglichkeit, dass der Privateigentümer die Entwässerung des städtischen Schwanenteichs durch sein Gewässer nicht mehr dulden würde und der Schwanenteich durch ein alternatives Entwässerungssystem an die Kanalisation angeschlossen werden muss. Aufgrund der Topologie des Geländes ist eine Entwässerung in einem Freispiegelsystem technisch nur Richtung Beningasträße möglich. Das Abwassersystem müsste entlang des bisherigen Ziegengeheges Richtung Beningasträße geführt werden. Um ein Rohrleitungssystem zu errichten, müsste eine erhebliche Anzahl an Bäumen, die sich in diesem Bereich befinden, gefällt werden. Der zu überbrückende Abschnitt beträgt in etwa 150m und müsste mit einem Rohrleitungssystem versehen werden. Die Kosten werden mit ca. 55.000 € veranschlagt.

5. Finanzielle Aspekte:

Die veräußerbare Fläche (WA) beträgt ca. 800 m². Bei einem Bodenrichtwert von 70 € pro Quadratmeter ergibt sich ein Verkaufserlös von 56.000 €.

zwangsläufige Kosten:

- monetärer Wertverlust für die Bäume von 14.000 €
- ca. 5.000 € für die artenschutzrechtliche Prüfung und Biotopkartierung (mögliche Folgekosten für Ausgleichsmaßnahmen etc. noch nicht kalkulierbar)
- ca. 6.000 € für die Baugrunduntersuchung (mögliche Folgekosten für Uferbefestigung, Baugrundverbesserung etc. noch nicht kalkulierbar)

möglicherweise auftretende Kosten:

- ca. 55.000 € für die Entwässerung
- weitere Kosten für die Baugrundverbesserung, Ufersicherung und Ausgleichsmaßnahmen

Bei einem Verkauf der Grundstücke könnte nach Abzug der zwangsläufigen Kosten also ein Gewinn von ca. 31.000 € erzielt werden. Sofern eine alternative Entwässerung notwendig wird, wäre der Verkaufserlös des Grundstücks dafür vollständig einzusetzen. Werden aufgrund der Baugrunduntersuchung und der artenschutzrechtlichen Prüfung weitere Maßnahmen erforderlich, ergäbe sich für die Stadt ein Verlustgeschäft.

Fazit:

Bei Aufrechterhaltung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes und einer Bebauung der Flächen wird sich das Erscheinungsbild grundlegend verändern. Mit dem Verkauf von lediglich zwei Baugrundstücken gehen Flächen mit wertvollen Strukturen und mit erheblichem Entwicklungspotenzial im Sinne der Naherholung unwiederbringlich verloren. Auf Grund der aufgeführten Aspekte werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes externe Leistungen erforderlich werden, die zu erheblichen Kosten führen. Abhängig von den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Prüfung, der Biotopkartierung und der Baugrunduntersuchung können weitere Maßnahmen notwendig werden, um den Bebauungsplan aufzustellen. Eine abschließende Ermittlung der Kosten ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, es kann sich jedoch wie im Falle der Entwässerung um Kosten in Höhe von mehreren zehntausend Euro handeln. Bei einem Verkaufserlös von ca. 56.000 €, werden die Ausgaben im Ergebnis ggf. höher als die Einnahmen sein.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Beigeordneter Sikken verlässt den Sitzungssaal.

Der Rat beschließt:

Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2; Gebiet: „östlich Beningastraße“ vom 08.10.2015 (Vorlage 1429/2015/3.1).

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	0

- zu 18 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden; Gebiet: "zwischen Norddeicher Straße, Alter Dörper Weg und Dörper Weg" - Aufstellungsabschluss 0101/2017/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 206 „zwischen Norddeicher Straße, Alter Dörper Weg und Dörper Weg“ lässt sich nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Norden entwickeln. Gem. § 8 Abs. 3 BauGB soll der Flächennutzungsplan deshalb im Parallelverfahren geändert werden. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der beigelegten Anlage.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes; Gebiet: „zwischen Norddeicher Straße, Alter Dörper Weg und Dörper Weg“.**
- 2. Der Geltungsbereich der 90. Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus der beigelegten Anlage.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	33
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 19 Bebauungsplan Nr. 206; Gebiet: "zwischen Norddeicher Straße, Alter Dörper Weg und Dörper Weg" - Aufstellungsbeschluss 0102/2017/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 04.12.2012 für weite Teile Norddeichs die Aufstellung von Bebauungsplänen bei bisher unbeplanten Bereichen sowie Änderungen bei bestehenden Bebauungsplänen beschlossen. Betroffen davon sind auch die Bebauungspläne Nr. 44 II, 56 I, 58, 6 Li IV und 10 Li (siehe Anlage 1).

Grund der Änderungsbeschlüsse waren städtebauliche Fehlentwicklungen, besonders der Abriss älterer Gebäude und Ersatz durch größerformatige Gebäude mit Ferienwohnungen, da die bestehenden Bebauungspläne teilweise sehr großzügige Grundstücksausnutzungen erlauben. Folgend daraus war auch die Verdrängung ortsansässiger Wohnbevölkerung. Im Planungsverfahren kam noch die Rechtsprechung des OVG Lüneburg dazu, welche Ferienwohnungen in Wohngebieten als unzulässig erklärte.

Mittlerweile sind einige Bebauungspläne in Norddeich abgeschlossen bzw. in ihrer Entwicklung weit fortgeschritten, so dass wesentliche städtebauliche Zielvorstellungen entwickelt sind und in die Aufstellung weiterer Bebauungspläne bzw. Änderungen einfließen können.

Für die weitere Bearbeitung sollen die Bebauungspläne Nr. 44 II, 56 I, 58, 6 Li IV und 10 Li deshalb zusammengefasst werden. Dies führt zu einer deutlichen Reduzierung des planerischen Aufwandes und zu einer Senkung anfallender Kosten.

Für die Bearbeitung wurden drei Angebote eingeholt und das Büro mit dem günstigsten Angebot beauftragt. Herr Weinert wird zum Sachstand vortragen.

Der Rat beschließt:

1. **Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 206; Gebiet: „zwischen Norddeicher Straße, Alter Dörper Weg und Dörper Weg“. Der Geltungsbereich ergibt sich aus den beigelegten Unterlagen.**
2. **Der Sachstand wird zur Kenntnis genommen.**
3. **Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Bau8GB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	33
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 20 Bebauungsplan Nr. 85a; Gebiet: nördlich "In der Wirde" - 2. Änderung - Behebung von Mängeln in der Abwägung, erneuter Satzungsbeschluss
0113/2017/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 09.03.2015 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85a nördlich „In der Wirde“ beschlossen, mit dem Ziel, die Resterschließung einer Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu ermöglichen. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Norden am 14.06.2016 als Satzung beschlossen (siehe Anlage 1).

Bestandteil der Sitzungsvorlage war auch der Beschluss über die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach den §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB.

Im Zuge des Genehmigungsantrages für die Oberflächenentwässerung stellte sich heraus, dass, anderes als im Erläuterungsbericht zur Entwässerungsplanung und entsprechend in den Abwägungen (siehe Anlage 2) zu den Stellungnahmen des Landkreises Aurich und des Entwässerungsverbandes Norden dargelegt, eine Berücksichtigung der Versiegelung im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren und eine Genehmigung der Grabenverrohrung nicht bereits vorlag. Mittlerweile ist die hydraulische Leistungsfähigkeit nachgewiesen und der Antrag auf Oberflächenentwässerung vom Landkreis Aurich genehmigt.

Bevor die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85a rechtskräftig werden kann, muss jedoch die Abwägung korrigiert und ein erneuter Satzungsbeschluss gefasst werden.

Der Papierform dieser Sitzungsvorlage sind die Planzeichnung des Bebauungsplanes und des Entwässerungskonzeptes verkleinert auf A3 beigelegt. Im Ratsinformationssystem sind alle Unterlagen in Originalgröße vorhanden. Eine Übersendung in Papierform und Originalgröße ist auf Wunsch möglich.

Der Rat beschließt:

1. **Der Rat der Stadt Norden hebt die Beschlüsse zu den Punkten 1 (Abwägungsvorschläge) und 3 (Satzungsbeschluss) der Sitzungsvorlage 1777/2016/3.1 (Anlage 1) auf.**
2. **Der Rat der Stadt Norden beschließt die Abwägungsvorschläge in der vorliegenden Fassung zu den über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 14.03.2016 – 22.04.2016 eingeholten Stellungnahmen.**
3. **Nach Überprüfung aller eingegangenen Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Norden den Bebauungsplan Nr. 85a – 2. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften in der vorliegenden Fassung auf Grundlage von § 1 Abs. 3 BauGB, § 10 BauGB, § 84 NBauO und § 58 NKomVG als Satzung sowie die Begründung dazu.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	2

- zu 21 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 130V, 1. Änderung; Gebiet: "Südlicher Stadteingang - Zweirad Thedinga"; Abwägung, Vorhabendurchführungsvertrag, Satzungsbeschluss 0115/2017/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hatte in seiner Sitzung am 14.06.2016 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 130V 1. Änderung für das Gebiet „Südlicher Stadteingang – Zweirad Thedinga“ beschlossen (s. Vorlage Nr. 1759/2016/3.1). Außerdem wurde beschlossen, das Bauleitplanverfahren gem. § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ durchzuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen in der Zeit vom 30.01.2017 bis zum 01.03.2017.

Die daraufhin eingehenden Stellungnahmen werden voraussichtlich zu keinen Änderungen der Planung führen.

Da auf dem derzeitigen Standort des Fahrradgeschäftes Thedinga auf dem ehemaligen Raiffeisengelände für ein großes Wohnbauvorhaben noch in diesem Jahr mit der Umsetzung begonnen werden soll, hat der Vorhabenträger ein dringendes Interesse mit der schnellstmöglichen Realisierung seines Vorhabens.

Dementsprechend können nach der Beendigung der Beteiligungsverfahren am 01.03.2017 und der darauffolgenden Erarbeitung der Abwägungsempfehlungen die Planungsunterlagen dem Ausschuss für Bauen und Sanierung erst unmittelbar vor der Sitzung am 07.03.2017 vorgelegt werden.

Der Entwurf des Vorhabendurchführungsvertrages wird in bis spätestens zur Sitzung des Rates der Stadt Norden am 04.04.2017 von den Vertragsparteien unterschrieben worden sein.

Der Rat beschließt:

- 1. Die listenmäßige Aufstellung der während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und während der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen einschließlich Stellungnahme der Verwaltung hierzu wird als Anlage 2 zum Beschluss erhoben.**
- 2. Dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 130V, 1. Änderung der Stadt Norden in der vorliegenden Fassung (s. Anlage 3) wird zugestimmt.**
- 3. Nach Überprüfung aller eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Norden den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 130V 1. Änderung „Südlicher Stadteingang – Zweirad Thedinga“ der Stadt Norden in der vorliegenden Plandarstellung als Satzung sowie die Begründung in der vorliegenden Fassung hierzu.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	33
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 22 Anträge zur Verweisung an die zuständigen Ausschüsse

zu 22.1 Einführung eines Whatsapp-Infoservice für Norden; Antrag der SPD-Fraktion vom 06.03.2017 0142/2017/1.2

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 06.03.2017 beantragt die SPD-Fraktion die Einrichtung eines WhatsApp-Infoservice für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Norden. Zur Begründung wird auf den beige-fügten Antrag verwiesen.

Beigeordneter Sikken betritt wieder die Sitzung.

Der Rat beschließt:

Der Antrag wird zur weiteren Beratung zunächst an den Finanz- und Personalausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	34
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 22.2 Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Norden;
Antrag der SPD-Fraktion vom 13.03.2017
0144/2017/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 13.03.2017 beantragt die SPD-Fraktion die Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Norden. Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag verwiesen.

Der Rat beschließt:

Der Antrag wird zur weiteren Beratung zunächst an den Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	34
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 22.3 Barrierefreier Ausbau von Haltestellen im Bereich der Stadt Norden;
Antrag der SPD-Fraktion vom 13.03.2017
0143/2017/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 13.03.2017 beantragt die SPD-Fraktion den barrierefreien Ausbau von Haltestellen im Bereich der Stadt Norden. Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag verwiesen.

Der Rat beschließt:

Der Antrag wird zur weiteren Beratung zunächst an den Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	34
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 22.4 **Befreiung von der Hundesteuer für Wattenjagdaufseher;
Antrag der SPD-Fraktion vom 23.03.2017
0149/2017/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 23.03.2017 beantragt die SPD-Fraktion die Befreiung von der Hundesteuer für Wattenjagdaufseher. Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag verwiesen.

Der Rat beschließt:

Der Antrag wird zur weiteren Beratung zunächst an den Finanz- und Personalausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	34
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 23 **Entgegennahme von Spenden und sonstigen finanziellen Leistungen;
1. Spenden des Fördervereins der Grundschule Lintel zur Anschaffung eines Spielgerätes (Motorikanlage) und zur Anschaffung von 2 Fußballtoren
2. Spende des Fördervereins der Grundschule Norddeich zur Mitfinanzierung eines Trampolins
0136/2017/1.1**

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Rates der Stadt Norden vom 15.06.2010 wurde die Richtlinie zur Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beschlossen. Der Verwaltungsausschuss beschließt hiernach über die Zuwendungen im Wert von 100,01 € bis 2.000,00 €. Der Rat beschließt hiernach über die Zuwendungen ab 2.000,01 €.

Die Stadt Norden hat die Kommunalaufsicht des Landkreises Aurich mit Zuwendungsbericht vom 24.01.2017 gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für das Jahr 2016 informiert. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Aurich hat den Zuwendungsbericht zur Kenntnis genommen und gebeten, für folgende Spenden im Jahr 2016 eine Annahme-Entscheidung des Rates der Stadt Norden in öffentlicher Sitzung nachzuholen:

Zuwendungs-zeit-punkt/raum	Zuwendungsart	Zuwendungsgeber	Zuwendungs-zweck	Zuwendungsbetrag
15.06.2016 bzw. 28.07.2016	Sachleistung	Förderverein der Grundschule Lintel	Spielgerät für den Schulhof „Motorik-anlage“	3.976,00 €

Die Annahmeentscheidung über die vorgenannte Spende war vom Rat der Stadt Norden in nichtöffentlicher Sitzung am 30.08.2016 getroffen worden.

Zuwendungs-zeit-punkt/raum	Zuwendungsart	Zuwendungsgeber	Zuwendungs-zweck	Zuwendungsbetrag
25.08.2016	Sachleistung	Förderverein der Grundschule Lintel	2 Fußballtore für den Schulhof der Grundschule Lintel	1.093,91 €

Die Annahmeentscheidung über die vorgenannte Spende war vom Verwaltungsausschuss am 14.09.2016 getroffen worden.

Die Höhe der vorgenannten Spende allein würde eine Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses begründen. Allerdings handelt es sich hierbei um eine sogenannte Kettenzuwendung (mehrere Zuwendungen eines Gebers in einem Jahr), wodurch bei Überschreitung der Wertgrenzen das gemessen an dem Gesamtbetrag zuständige Gremium (§ 25 a Abs. 3 GemHKVO) über die Annahme der Spende entscheidet.

Zuwendungs-zeit-punkt/raum	Zuwendungsart	Zuwendungsgeber	Zuwendungs-zweck	Zuwendungsbetrag
12.10.2016	Geldleistung	Förderverein der Grundschule Norddeich	Mitfinanzierung eines Trampolins	3.000,00 €

Die Annahmeentscheidung über die vorgenannte Spende war vom Rat der Stadt Norden in nichtöffentlicher Sitzung am 06.12.2016 getroffen worden.

Um den Formalien einer transparenten Annahme von Spenden gerecht zu werden, legt die Stadt Norden pflichtgemäß die vorgenannten Spenden dem Rat der Stadt Norden in seiner öffentlichen Sitzung mit der Bitte um Annahme vor.

Der Rat beschließt:

Die Spenden des Fördervereins der Grundschule Lintel und die Spende des Fördervereins der Grundschule Norddeich werden angenommen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	34
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 24 Dringlichkeitsanträge

Keine.

zu 25 Anfragen, Wünsche und Anregungen

Es wurden keine Fragen gestellt.

zu 26 Festlegung des nächsten Sitzungstermins

Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Norden findet am 14.06.2017 um 17.00 Uhr statt.
(Red. Hinweis: Die Sitzung ist auf den 15.06.2016 verschoben worden).

zu 27 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende schließt um 19:05 Uhr die Sitzung.

Der Ratsvorsitzende

Der Bürgermeister

Der Protokollführer

gez.

gez.

gez.

-Reinders-

-Schmelzle-

-Reemts-